

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 4170037

Rufi MN QF-10, 3,7 cm

Seite: 1/6

Druckdatum: 15.11.2021

Bearbeitungsdatum: 17.07.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

REF

4170037

Handelsname

Rufi MN QF-10, 3,7 cm

REACH-Registriernummer(n):

siehe ABSCHNITT 3.1/3.2 oder

Eine Registriernummer für diese/n Stoff/e ist nicht vorhanden, da die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder der Stoff oder seine Verwendung von der Registrierung ausgenommen sind.

100 x Rundscheiben aus Quarzfasern MN QF-10

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

a. Produkt für analytische Zwecke.

Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PROC 15

Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

b. Produkt als Hilfsmittel für Reinigung und Filtration. Codes: SU 3, 9, 23, PROC 15

Dieses Expositionsszenario ist auch in die Abschnitte 1-16 integriert.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

nicht bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG

Valenciener Str. 11, 52355 Düren

Tel. +49 (0)2421 969 0

e-mail: sds@mn-net.com (msds@mn-net.com)

Importeur Schweiz

MACHEREY-NAGEL AG

Hirsackerstr. 7, CH-4702 Oensingen, Tel. 062 388 55 00

1.4 Notrufnummer

Angabe nicht erforderlich.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter in 22 Sprachen finden Sie im Internet:

<<http://www.mn-net.com/SDS>>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Rundscheiben aus Quarzfasern MN QF-10

Signalwort

Nicht kennzeichnungspflichtig

-

Keine Gefahrenklasse

2.2 Kennzeichnungselemente

Nicht gekennzeichnet, weil eine längere und wiederholte Exposition durch Einatmen von Staub ausgeschlossen werden kann, wenn das Produkt vorsichtig gehandhabt wird.

Die folgende aufgelistete Kennzeichnung würde zu einer "ÜBERKENNZEICHNUNG" führen.

Rundscheiben aus Quarzfasern MN QF-10

Nicht kennzeichnungspflichtig

Signalwort: -

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 4170037

Rufi MN QF-10, 3,7 cm

Seite: 2/6

Druckdatum: 15.11.2021

Bearbeitungsdatum: 17.07.2018

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen

Nach unserem gegenwärtigen Wissen und Erfahrung erklären wir, dass dieses Produkt keine gefährlichen Stoffe und Gemische enthält, die - in Übereinstimmung mit den gültigen EU-Verordnungen 1272/2008/EG, 1907/2006/EG und der deutschen Gefahrstoffverordnung - als gefährliche Güter eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, weder in der vorliegenden Konzentration noch in ihrer Gesamtmenge je Packung.

Eine einzelne Packung hat ein sehr geringes Gefährdungspotential. Sehr geringes Gefährdungspotential durch Staub---

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Kein Gefahrstoff nach den gültigen EU-Verordnungen 1272/2008/EC, 1907/2006/EG und der deutschen Gefahrstoffverordnung. ---

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Sonstige Gefahren

Nach 97/69/EG "Mineralfasern" und CLP-Verordnung sind ungerichtete glasige (Silikat)-Fasern als Krebs erzeugend (Carc. 2 H351) einzustufen, wenn sie mehr als 18% Oxide von Na, K, Mg, Ca und Ba enthalten.

Inwieweit die Gefährdung durch Einatmen auf das Glasfasermaterial zutrifft, kann nicht abschließend beurteilt werden. Wir empfehlen deshalb, Stäube nicht einzusatmen. Es ist möglich, dass Staub über eine längere Zeit Schädigungen der Atemwege verursacht.---

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemische

Rundscheiben aus Quarzfasern MN QF-10

Stoffname: Quarzwolle, Glasfaser

CAS-Nr.: 14808-60-7

Stoff-Einstufung: Keine Kriterien für eine Einstufung bzw. Stoffangabe nicht erforderlich.

Summenformel: SiO₂

EG-Nr.: 238-878-4

Konzentration: 95 - <100 %

nach CLP (GHS): Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.

3.3 Bemerkung

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen.

4.1.1 Nach Hautkontakt

Staub mit einem feuchten Tuch abwischen.

4.1.2 Nach Augenkontakt

Staub mit Tränenflüssigkeit aus dem Auge reiben

4.1.3 Nach Inhalation

Nach Einatmen von Staub Frischluft zuführen.

4.1.4 Nach Verschlucken

Nicht erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Empfehlungen. ---

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 4170037

Rufi MN QF-10, 3,7 cm

Seite: 3/6

Druckdatum: 15.11.2021

Bearbeitungsdatum: 17.07.2018

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine. Stoff selbst brennt nicht.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff.

5.4 Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Fingerkontakt vermeiden. Staub nicht einatmen. Nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Fasern in einem Plastikbeutel sammeln und verschließen. Arbeitsplatz mit Wasser reinigen. Waschwasser in den Abfluss spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorsichtig behandeln. Aktivitäten vermeiden, die zu einer Beschädigung der Oberfläche führen können. Einatmen des evt. entstehenden Staubes vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung von MACHEREY-NAGEL gewährleistet.

Lagerklasse (TRGS 510):

13

Wassergefährdungsklasse:

nwg

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendung

a. Produkt für analytische Zwecke.

b. Produkt als Hilfsmittel für Reinigung und Filtration.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Rundscheiben aus Quarzfasern MN QF-10

Stoffname: Quarzwolle, Glasfaser

CAS-Nr.: 14808-60-7

TRGS 900:

0,15 A mg/m³

A/a aveolengängig, E/e einatembare, G gesamt

SUVA(CH) MAK-Werte:

0,05 a mg/m³

TRGS 901:

Nr. 41

gelistet in TRGS:

900, 901, 905, (521)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Keine Angabe erforderlich.

8.2.1 Atemschutz

Nicht erforderlich. Bei regelmäßigem Umgang Staubmaske/-schutzfilter Klasse P3 verwenden.

8.2.2 Handschutz

Nicht erforderlich.

8.2.3 Augenschutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 4170037

Rufi MN QF-10, 3,7 cm

Seite: 4/6

Druckdatum: 15.11.2021

Bearbeitungsdatum: 17.07.2018

Nicht erforderlich.

8.2.4

Körperschutz

Nicht erforderlich.

8.2.5

Schutz und Hygienemaßnahmen

Angaben nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Rundscheiben aus Quarzfasern MN QF-10

Aggregatzustand: fest

Farbe: weiß

Geruch: geruchlos

9.2

Sonstige Angaben

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1

Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2

Chemische Stabilität

keine Instabilität bekannt.

10.3

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4

Zu vermeidende Bedingungen

Nicht bekannt. Keine. ---

10.5

Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt. Keine.

10.6

Gefährliche Zersetzungsprodukte

In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe. Quantitative Angaben für das Produkt sind nicht verfügbar.

Rundscheiben aus Quarzfasern MN QF-10

Stoffname:

Quarzwolle, Glasfaser

CAS-Nr.: 14808-60-7

Eine langfristige Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, deshalb beim Umgang mit diesem Produkt die nötige Vorsicht walten lassen.

Nach 97/69/EG "Mineralfasern" und CLP-Verordnung sind ungerichtete glasige (Silikat)-Fasern als Krebs erzeugend für den Menschen (Carc. 2 H351) eingestuft - Fasern mit einer Länge > 5 µm, einem Durchmesser < 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern).

TRGS 905:

K2

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1

Toxizität

Die folgenden Angaben gelten für die reinen Stoffe.

Rundscheiben aus Quarzfasern MN QF-10

Stoffname:

Quarzwolle, Glasfaser

CAS-Nr.: 14808-60-7

Wassergefährdungsklasse:

nwg

Kenn-Nr.: 0849

Lagerklasse (TRGS 510):

13

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 4170037

Rufi MN QF-10, 3,7 cm

Seite: 5/6

Druckdatum: 15.11.2021

Bearbeitungsdatum: 17.07.2018

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht erforderlich

12.3 Bioakkumulationspotential

nicht erforderlich

12.4 Mobilität im Boden

nicht erforderlich

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Nicht erforderlich.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

ALLGEMEIN: Feststoffe in den Hausmüll geben, Flüssigkeiten verdünnt in die Abwasserbehandlung geben. Filter staubdicht verpackt in den Hausmüll geben. ---

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - 14.4 Nicht erforderlich

14.5 Umweltgefahren

keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht erforderlich

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), Aug 2013, Stand: Okt 2020
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Nov 2010, Stand: Mrz 2017
Ggf. weitere landesspezifischen Vorschriften beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H- und P-Sätze

16.1.1 Wortlaut H-Sätze

16.1.2 Wortlaut P-Sätze

16.2 Schulungshinweise

Allgemeine Sicherheitsunterweisung.

16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

keine

16.4 Weitere Informationen

MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungs-vermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich

www.mn-net.com

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 4170037

Rufi MN QF-10, 3,7 cm

Seite: 6/6

Druckdatum: 15.11.2021

Bearbeitungsdatum: 17.07.2018

aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

16.5 Datenquellen

CLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS
Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
Verordnung 669/2018/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (11.ATP)
Verordnung 1480/2018/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (13.ATP)
Verordnung (EU) 2021/849 Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (17.ATP)
TRGS 900, Arbeitsplatzgrenzwerte, Jan 2006, Stand: Mrz. 2019
SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016, MAK-Werte 11.2017
Richtlinie 97/69/EG über Mineralfasern
(TRGS 521, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, Feb 2008, ersetzt TRGS 521 Faserstäube, Apr 1999)
KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe

Revisionen/Updates

Revisionsgrund: 03/2016 7. Anpassung der CLP-Verordnung durch Verordnung 1221/2015/EU